Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2832

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52310 — 5278/68

Bonn, den 8. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Achten Gesetzes
zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. April 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Abteilungen A und B erhalten die folgende Fassung:

„A. für Zigarren

18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 22,50 DM für 1000 Stück;

B. für 1000 Zigaretten

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist,

1. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 1) 46,70 DM und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises,

b) andere Zigaretten

2. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 2) 45,20 DM und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises
3. zum Stückpreis von 9 Pf bis unter 10 Pf 52,60 DM und 54 vom Hundert des 90 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises
4. zum Stückpreis von 10 Pf bis unter 11 Pf 58,00 DM und 39 vom Hundert des 100 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises
5. zum Stückpreis von 11 Pf und darüber 61,90 DM und 24 vom vom Hundert des 110 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises;"

      bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Steuer für Rauchtabak bemißt sich nach dem Gewicht des Rauchtabaks ohne Umschließungen (Eigengewicht)."

   b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der der Nummer 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Sicherung des Steueraufkommens die Länge des Tabakstranges von Zigaretten und das Stückgewicht von Zigarren und Zigaretten nach Kleinverkaufspreisen gestaffelt zu begrenzen und für die Länge des Tabakstranges von Zigaretten eine Höchstgrenze festzusetzen."

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „oder örtlich getrennten Betriebsteilen eines Herstellungsbetriebes" und die Worte „oder Betriebsteile" gestrichen.
   b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt, wenn Tabakerzeugnisse zu einem Zollverkehr abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden."

   c) Satz 3 wird gestrichen.

3. Die §§ 7 und 8 und die Überschriften unter „a)" bis „c)" vor den §§ 7 bis 9 werden gestrichen.

4. Dem § 9 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind Zigarren oder Zigaretten zu einem niedrigeren Kleinverkaufspreis versteuert, als es nach ihrem Stückgewicht oder bei Zigaretten auch nach der Länge des Tabakstranges zulässig ist, so gilt als Kleinverkaufspreis für die Bemessung der Steuer der niedrigste nach dem Gewicht oder der Länge des Tabakstranges zulässige Kleinverkaufspreis. Sind bei Zigaretten die Grenzen für das Gewicht und die Länge überschritten, so gilt als Kleinverkaufspreis der höhere der niedrigsten zulässigen Kleinverkaufspreise. Überschreitet die Länge des Tabakstranges die Höchstgrenze, so gelten für die Bemessung der Steuer der innerhalb dieser Grenze liegende und jeder sie überschreitende Teil jeweils als besonderes Erzeugnis mit dem Kleinverkaufspreis, den der Hersteller für das Erzeugnis bestimmt hat."

5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „für den Erlaß und" ein Beistrich gesetzt und eingefügt „soweit nicht § 79 anzuwenden ist,".

7. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1

      aa) erhält die Nummer 1 die folgende Fassung:

      „1. für Tabakerzeugnisse, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,";

      bb) wird die Nummer 2 gestrichen;

      cc) wird die Nummer 3 Nummer 2;

      dd) wird der Punkt am Ende der neuen Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt;

      ee) wird die folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. für Tabakerzeugnisse, die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen werden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963, Bundesgesetzbl. I S. 995)."

   b) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

   „Die Anwendung der Pauschsätze nach Nummer 1 kann mengenmäßig beschränkt werden."

8. In § 20 werden die Worte „21 bis" ersetzt durch die Worte „22 und".

9. § 21 wird gestrichen.

10. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.

11. In der Überschrift vor § 28 wird das Wort „Steuerzeichenpreis" durch das Wort „Kleinverkaufspreis" ersetzt.

12. In § 29 Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 3 das Wort „Steuerzeichenpreis" durch das Wort „Kleinverkaufspreis" ersetzt.

13. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 5" gestrichen.

14. § 58 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. auf eigene Rechnung in ein Tabaklager eingelagert."

15. § 78 erhält die folgende Fassung:

„§ 78

(1) Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwang sind Tabakwaren befreit, die

1. zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
2. zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
3. so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können.

(2) Tabakwaren dürfen mit zollamtlicher Genehmigung unversteuert zu gewerblichen Zwekken, außer zum Rauchen und zur Herstellung von Tabakwaren zu Handelszwecken, und für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden verwandt werden.

(3) Die Tabaksteuerschuld geht in den Fällen des Absatzes 2 auf den Verwender über, wenn er die Tabakwaren in Besitz nimmt. Entstehen bei der Verwendung Tabakwaren einer anderen Gattung, so tritt an die Stelle der Steuerschuld eine Steuerschuld für die neuen Waren. Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Tabakwaren untergehen, bei der Verwendung verbraucht, als Probe amtlich entnommen, in einen Herstellungsbetrieb des Versenders aufgenommen, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet, vergällt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(4) Werden Tabakwaren nach dem Entstehen der Steuerschuld unter zollamtlicher Überwachung der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt, so fällt die Steuerschuld mit der Vernichtung oder Vergällung rückwirkend weg. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form und das Verfahren der zollamtlichen Überwachung zu erlassen."

16. § 79 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Werden versteuerte Tabakwaren in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen oder zum Handel eingeführte versteuerte Tabakwaren zu einem Zollverkehr abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder werden versteuerte Zigarren in ein Zigarrensteuerlager aufgenommen, so wird die Tabaksteuer der Person erstattet, die die Tabakwaren versteuert hat."

17. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „einschließlich" gestrichen und hinter dem Wort „Tabakwaren" ein Beistrich gesetzt.

bb) Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. Personen, denen eine Genehmigung nach § 76 oder nach § 78 Abs. 2 erteilt ist oder die Rohtabak zu Versuchen oder zum Herstellen von anderen Waren als Tabakerzeugnissen verwenden,"

cc) In Nummer 7 werden die Worte „und Unternehmen" und „einschließlich" gestrichen; hinter dem Wort „Tabakwaren" wird ein Beistrich gesetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung der Steueraufsicht durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, daß Personen, die der Steueraufsicht unterliegen, ihre Betriebe bei der Zollstelle anzumelden haben,
2. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln und
3. die in § 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen für alle Fälle der Steueraufsicht nach Absatz 1 erlassen."

Artikel 2

(1) Der Steuerwert der Zigarrensteuerzeichen, die nach dem 14. Mai 1968 entnommen werden (§ 12 des Tabaksteuergesetzes), und der Steuerwert der Zigarettensteuerzeichen, die nach dem 14. Juni 1968 entnommen werden, und die Tabaksteuerschuld für die mit diesen Steuerzeichen versteuerten Zigarren und Zigaretten bemessen sich nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1.

(2) Vom Steuerwert der Zigarettensteuerzeichen oder von der Tabaksteuer für Zigaretten wird ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der [am Tage der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung und in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 erlassen oder erstattet

1. dem Hersteller und dem Einführer für die Steuerzeichen, die er am 14. Juni 1968, 24 Uhr in Besitz hat;
2. dem Hersteller für die versteuerten Zigaretten, die sich am 14. Juni 1968, 24 Uhr im Herstellungsbetrieb oder in einem zollamtlich angemeldeten Lager des Herstellers oder, soweit der Hersteller den Vertrieb der Zigaretten einem anderen Hersteller übertragen hat, in einem zollamtlich angemeldeten Lager dieses Herstellers befinden;
3. dem Einführer für die versteuerten Zigaretten, die sich am 14. Juni 1968, 24 Uhr außerhalb des Erhebungsgebiets befinden, und für die eingeführten versteuerten Zigaretten, die sich am 14. Juni 1968, 24 Uhr in einem zollamtlich angemeldeten Lager des Einführers befinden.

(3) Für versteuerte Zigarren, die sich am 14. Mai 1968, 24 Uhr, in einem Vorratslager befinden, das von dem Senat des Landes Berlin oder in seinem Auftrag angelegt worden ist, und die nach dem 31. Mai 1968 ausgelagert werden, wird dem Lagerinhaber der Unterschied zwischen der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der [am Tage der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung und in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstattet oder vergütet, in dem die Zigarren ausgelagert worden sind.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu erstattenden Beträge werden von den am 12. Juli 1968 fällig werdenden Steuerzeichenschulden und den jeweils nächsten fälligen Steuerzeichenschulden abgezogen. Sie gehören nicht zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne von § 81 Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes.

(5) Die Hersteller und Einführer von Zigaretten haben bis zum 10. Juni 1968 den Hauptzollämtern, in deren Bezirk sich ihre Herstellungsbetriebe oder Lager befinden, jeweils schriftlich mitzuteilen, wann und nach welchen Verfahren sie die am 14. Juni 1968, 24 Uhr vorhandenen Bestände feststellen. Die Beamten des Steueraufsichtsdienstes dürfen an der Feststellung der Bestände teilnehmen, die Ergebnisse nachprüfen und selbst Bestandsaufnahmen durchführen. Die Hersteller und die Einführer haben den Antrag auf Erlaß oder Erstattung nach Absatz 2 bis zum 15. Juli 1968 auf vorgeschriebenem Muster in drei Stücken bei der Zollstelle zu stellen, von der die Steuerzeichen bezogen worden sind, oder bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung ihren Sitz hat. Das Hauptzollamt kann die Antragsfrist auf Antrag verlängern.

(6) Die Inhaber der Vorratslager nach Absatz 3 haben

1. die Bestände vom 14. Mai 1968, 24 Uhr körperlich aufzunehmen,
2. dem Hauptzollamt bis zum 10. Mai schriftlich mitzuteilen, wann sie die Bestände nach Nummer 1 aufnehmen,
3. besondere Anschreibungen über die Zigarren zu führen, die bis zum 31. Mai 1968, 24 Uhr von diesen Beständen abgehen und
4. bis zum 5. Juni 1968 dem Hauptzollamt die Ergebnisse der Bestandsaufnahme nach Nummer 1 sowie die Abgänge nach Nummer 3 schriftlich mitzuteilen.

Die Beamten des Steueraufsichtsdienstes dürfen an der Aufnahme der Bestände teilnehmen, die Ergebnisse nachprüfen und selbst Bestandsaufnahmen durchführen. Die Erstattungen oder Vergütungen nach Absatz 3 sind jeweils nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken beim Hauptzollamt zu beantragen.

Artikel 3

§ 80 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 29. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 833) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

Der Entwurf sieht eine Senkung der Tabaksteuer für Zigarren und Zigaretten ab 1. Juli 1968 vor. Er trägt damit dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 23. Januar 1968 Rechnung, „im Bereich der Tabakwirtschaft ein angemessenes Verhältnis von spezieller Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer herzustellen" (Stenographischer Bericht über die 149. Sitzung).

Außerdem sind in dem Entwurf einige Änderungen des Gesetzes vorgesehen, durch die überholte Regelungen beseitigt, mißverständliche Formulierungen berichtigt und begründete Wünsche der Tabakwirtschaft erfüllt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Senkung der Tabaksteuer für Zigarren und Zigaretten würde die Tabaksteuereinnahmen im zweiten Halbjahr 1968 um etwa 48 Mio DM und in den folgenden Jahren um jeweils etwa 100 Mio DM mindern. Durch diese Steuersenkung soll verhindert werden, daß die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 11 v. H. zu einer Erhöhung der Preise für Zigarren und Zigaretten und dadurch zu einem Absatzrückgang und zu weit größeren Steuerausfällen führt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Für *Zigarren* ist eine Senkung des Proportionalsteuersatzes um 0,42 v. H. des Kleinverkaufspreises und des Mindeststeuersatzes um etwa 0,4 v. H. des Kleinverkaufspreises der Zigarren der 12 Pf-Preislage vorgesehen. Das entspricht ungefähr der Umsatzsteuermehrbelastung des Kostenanteils Tabaksteuer bei einem Umsatzsteuersatz von 11 v. H.

Für *Zigaretten* sieht der Entwurf eine Senkung der Steuerbelastung um 1 v. H. des Kleinverkaufspreises vor. Das entspricht etwa der Mehrbelastung an Umsatzsteuer, die nach Abzug der Zollentlastung für Rohtabak auf den Tabaksteueranteil des Zigarettenpreises bei einem Umsatzsteuersatz von 11 v. H. entfällt.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Die Ergänzungen sind erforderlich, weil die Streichung des § 8 vorgesehen ist. Die entsprechenden Vorschriften sind in § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 inhaltlich enthalten.

Nummer 2

Die Streichungen dienen der Berichtigung mißverständlicher Formulierungen. Die Änderung unter b soll die Rechtseinheit mit entsprechenden Regelungen anderer Verbrauchsteuergesetze herstellen; für sie besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis.

Nummern 3 und 4

§ 7 hat keine selbständige rechtliche Bedeutung. Es ergibt sich schon aus § 3, daß die Steuer nach der Menge und den Kleinverkaufspreisen der Tabakerzeugnisse bemessen wird.

Die Streichung des Satzes 1 des Absatzes 1 und der Absätze 3 und 4 des § 8 ist erforderlich, weil es steuerlich nicht gerechtfertigt ist, der Steuerbemessung eine fiktive höhere Menge zugrundezulegen, wenn sich die Erzeugnisse in einer Packung nicht zugelassener Größe befinden oder unverpackte Erzeugnisse in ihrer Menge nicht einer zulässigen Packung entsprechen (z. B. Berechnung der Steuer für 30 Zigaretten unter Zugrundelegung einer Menge von 50 Zigaretten). Die Regelung führt gleichsam zu einer steuerlichen Bestrafung derjenigen Steuerschuldner, die Packungsvorschriften nicht einhalten.

Von den restlichen Vorschriften des § 8 sollen Absatz 1 Satz 2, soweit er rechtlich von Bedeutung ist, und Absatz 2 Satz 1 in § 3 eingefügt werden. Dorthin gehören sie sachlich. Die Rechtsfolgen, die ein Überschreiten der Höchstgrenze der Steuereinheit hat (Absatz 2 Satz 2), sind den Bedürfnissen entsprechend neu geregelt und § 9 als Absatz 4 angefügt worden.

Nummer 5

Die Bestimmung hat ihre Bedeutung verloren. Der Bundesverband der Zigarrenindustrie hat der Streichung zugestimmt.

Nummer 6

Die Ergänzung dient dazu, den Anwendungsbereich der Vorschrift eindeutiger gegenüber dem des § 79 abzugrenzen.

Nummer 7

§ 17 hat seit dem Inkrafttreten des Zollgesetzes einen Teil seiner früheren Bedeutung verloren. Die pauschalierten Abgabensätze zur Abgeltung von Eingangsabgaben für Tabakerzeugnisse, die in das Zollgebiet eingeführt werden, werden auf Grund des § 79 des Zollgesetzes festgesetzt. Die Ermächtigungen der Nummern 1 und 2 des § 17 haben nur noch für Einfuhren in das Erhebungsgebiet aus dem Teil des Zollgebietes Bedeutung, der nicht zum Erhebungsgebiet gehört. Der Entwurf sieht vor, diese beiden Ermächtigungen in einer neuen Nummer 1 zusammenzufassen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit folgt er dabei dem Wortlaut des § 79 des Zollgesetzes.

Die Ergänzung des § 17 durch eine neue Nummer 3 soll die vereinfachte Berechnung der Eingangsabgaben nach Pauschsätzen auch in den Fällen des sogenannten Truppenschmuggels ermöglichen. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen vor allem Zigaretten ohne Genehmigung der Zollstellen von Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte erworben werden.

Nummer 8

Die Änderung ist wegen der Streichung des § 21 erforderlich.

Nummer 9

Die Vorschrift ist rechtlich bedeutungslos und irreführend, da im Gesetz nicht vorgesehen ist, daß eine Steuerschuld für Zigarettenpapier entsteht, wenn es zur Herstellung von Zigaretten verwendet wird.

Nummer 10

Die Vorschrift soll gestrichen werden, weil sie verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Nummern 11 und 12

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen. Es gibt keinen „Steuerzeichenpreis".

Nummer 13

Die Streichung ist durch die Änderung des § 9 durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes erforderlich geworden.

Nummer 14

„Tabakniederlagen" und „Tabaklager unter Zollmitverschluß" gibt es seit dem Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) nicht mehr. An ihre Stelle sind Tabaklager getreten, die amtlich nicht verschlossen werden. Die Änderung paßt die Vorschrift an diese Rechtslage an.

Nummer 15

Es ist vor allem aus drei Gründen erforderlich, § 78 neu zu fassen:

1. Zahlreiche seiner Ermächtigungen sind rechtlich bedeutungslos, weil sie Tatbestände betreffen, bei deren Verwirklichung eine Steuerschuld nicht entsteht. Dazu gehören die Ermächtigungen, die sich auf Rohtabak und auf das Vernichten oder Vergällen von Tabakwaren in einem Herstellungsbetrieb beziehen.

2. Es fehlt die Möglichkeit, Tabakwaren von der Tabaksteuer zu befreien, die zum Zwecke der Vernichtung oder Vergällung aus einem Herstellungsbetrieb oder aus einem Steuerlager entfernt oder zu diesem Zweck einem Zollaufschublager entnommen werden.

3. Die Steuerbefreiung für Tabakwaren, die zum Ausprobieren von Maschinen oder Geräten oder für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden verwandt werden, führt selbst bei einer Umdeutung in das Entstehen und den Wegfall einer bedingten Steuerschuld nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Das steuerliche Risiko bleibt bis zum Eintritt der Bedingung, an die der Wegfall der Steuerschuld geknüpft wird, beim Hersteller, aus dessen Betrieb die Tabakwaren stammen. Es geht nicht auf den Verwender der Tabakwaren über, der die tatsächliche Sachherrschaft darüber ausübt.

Der Entwurf paßt die Vorschrift den Erfordernissen der Wirtschaft an. Dafür besteht ein dringendes Bedürfnis, vor allem, weil die Fälle der Verwendung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken und zu Untersuchungen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Nummer 16

Nach der geltenden Regelung wird die Tabaksteuer nur erstattet, wenn versteuerte Tabakwaren in den Herstellungsbetrieb oder — Zigarren — in das Steuerlager zurückgenommen werden. Der Entwurf sieht vor, daß die Tabaksteuer auch dann erstattet wird, wenn die Erzeugnisse in einen anderen Herstellungsbetrieb oder ein anderes Steuerlager aufgenommen werden. Das ist steuerlich unbedenklich, hilft der Tabakwirtschaft aber, Transportkosten zu sparen. Die Änderung entspricht Wünschen der Tabakindustrie.

Nummer 17

§ 90 Abs. 1 soll der neuen Fassung des § 78 angepaßt und außerdem auf Personen ausgedehnt werden, die Rohtabak zu Versuchen oder zum Herstellen von anderen Waren als Tabakerzeugnissen verwenden. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil die Verwendung des Rohtabaks in diesen Fällen nur auf Grund der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz amtlich überwacht wird (§ 72 TabStDB),

die Verwender jedoch nicht der Steueraufsicht unterliegen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Regelung in § 90 Abs. 2 hat sich nicht bewährt. Nach ihr müssen sich z. B. Tabakwarenkleinhändler bei der Zollstelle anmelden, obgleich die Verwaltung wegen der großen Zahl längst außerstande ist, praktischen Nutzen daraus zu ziehen. Auch die vorgeschriebene Anmeldung der Veränderung des Standorts von Herstellungsmaschinen ist für die Steueraufsicht ohne Interesse. Die Neufassung sieht deshalb vor, daß die Pflicht der Anmeldung durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Eine Anmeldung der Maschinen ist nicht mehr vorgesehen. Im übrigen soll die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für die Steueraufsicht den verfassungsrechtlichen Erfordernissen angepaßt werden.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Übergang auf den neuen Steuertarif für Zigarren und für Zigaretten. Sie verfolgt die Tendenz, der Tabakwirtschaft und der Verwaltung möglichst wenig Aufwand zu verursachen.

Eine Vergütung des der Steuersenkung entsprechenden Teiles der Tabaksteuer für die Zigarren und Zigaretten, die sich am 1. Juli 1968 im Handel befinden, hätte nicht nur die Tabakwirtschaft, sondern auch die Verwaltung vor nahezu unlösbare Aufgaben gestellt. Die Tabakwirtschaft hätte zu diesem Zweck ihre Bestände zum 30. Juni 1968 aufnehmen müssen. Die damit verbundene Arbeitslast hätte nicht zuletzt wegen der mehr als 500 000 — oft weit verstreut aufgestellten — Automaten nicht befriedigend bewältigt werden können. Und der Verwaltung stehen nicht genügend Kräfte zur Verfügung, um die bei einer solchen Regelung zu erwartenden mehr als 400 000 Vergütungsanträge zu bearbeiten.

Der Entwurf sieht deshalb im Absatz 1 vor, dem Handel einen Ausgleich dafür zu bieten, daß er keine Vergütung für seine Altvorräte erhält. Die Vorschrift verlegt den Zeitpunkt vor, von dem ab der Steuerwert der Steuerzeichen nach dem neuen Steuertarif bemessen wird, und zwar für Zigarrensteuerzeichen auf den 14. Mai 1968 und für Zigarettensteuerzeichen auf den 14. Juni 1968. Sie ermöglicht es damit der Industrie, den Handel schon vor dem 1. Juli 1968 zu günstigen Bedingungen zu beliefern.

Absatz 2 schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Zigarettenindustrie kontinuierlich produzieren kann. Eine entsprechende Regelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung für Einführer von Zigaretten vorgesehen. Wegen der andersartigen Struktur und der andersartigen Vertriebsverhältnisse kann eine solche Regelung für die Zigarrenindustrie nicht getroffen werden. Diesem Umstand soll in Absatz 1 dadurch Rechnung getragen werden, daß der Steuerwert der Zigarrensteuerzeichen schon besonders früh herabgesetzt wird.

Absatz 3 berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der Vorratslager für Zigarren, die vom Senat des Landes Berlin oder in seinem Auftrag angelegt worden sind.

Die Absätze 4 bis 6 regeln das Verfahren.

Die Übergangsregelung ist mit den Verbänden der Zigarrenindustrie, der Zigarettenindustrie und des Handels abgesprochen.

Artikel 3

§ 80 der Durchführungsbestimmungen muß bereits im Gesetz aufgehoben werden, weil mit dem Inkrafttreten des § 78 des Gesetzes (neu) die Ermächtigung entfällt, ihn aufzuheben.

Artikel 4

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

regelt das Inkrafttreten.